

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Sehbehinderten-Tandemverein Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, seinen Mitgliedern durch das regelmässige Training in der freien Natur eine Verbesserung der Fitness und des Körpergefühls zu ermöglichen. Ein weiteres Hauptanliegen ist die Pflege von persönlichen Kontakten zwischen den Mitgliedern und die Integration in einer Gruppe. Zudem fördert er Motivation, Teamgeist und Erlebnisfähigkeit.

Ethik im Sport:

1. Der Sehbehinderten Tandemverein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er – sowie seine Organe und Mitglieder – dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der Verein anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien bei seinen Mitgliedern.
2. Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik, stellt ein Gesundheitsrisiko dar und ist daher verboten. Der Sehbehinderten Tandemverein und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. dieses Statuts.
3. Der Sehbehinderten Tandemverein unterstellt sich dem Ethik-Statut des Schweizer Sports.
4. Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder. Diese setzen sich aus Jahresbeiträgen und freiwilligen Spenden zusammen.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglieder sind Personen, die an den Vereinsausfahrten teilnehmen.

Aufnahmegesuche sind mündlich oder schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jede natürliche oder juristische Person kann Passivmitglied werden, wenn sie dem Verein eine jährliche Zuwendung von mindestens Fr. 50.- oder eine einmalige Zuwendung von Fr. 500.- macht.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Der Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr wird nicht zurückerstattet. Austritte können mündlich oder schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. In begründeten Fällen kann ein Mitglied jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

7. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich statt. Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste, der Rechnung und des Budgets. Die Hauptversammlung wählt alle zwei Jahre den Vorstand sowie die Rechnungsrevisoren. Der Hauptversammlung obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Die Hauptversammlung beschliesst über das Jahresbudget und setzt den Mitgliederbeitrag fest. Die Hauptversammlung behandelt Ausschlussrekurse. An der Hauptversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder besitzen kein Stimm- & Wahlrecht. Auf Begehren des Vorstands oder wenn ein Fünftel der Vereinsmitglieder es verlangt, ist innerhalb von drei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden anzusetzen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 4 bis 7 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, einem Sekretär und einem Kassier sowie gegebenenfalls 1 bis 3 weiteren Personen. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Hauptversammlung kann anstelle des Präsidenten zwei gleichberechtigte Co-Präsidenten wählen; in diesem Fall gibt es keinen Vizepräsidenten. Der Vorstand kann dasselbe Mitglied aus seinen Reihen gleichzeitig als Vizepräsident und Sekretär bzw. als Co-Präsident und Sekretär einsetzen. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Die Wiederwahl wird zugelassen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen.

9. Die Revisoren

Die Hauptversammlung wählt alle 2 Jahre einen Rechnungsrevisor und einen Ersatzrevisor, welche die Buchführung kontrollieren.

10. Stimmengleichheit

Ergibt sich bei Beschlussfassungen im Vorstand und in der Hauptversammlung Stimmengleichheit, so gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen und der ihm zugrundeliegende Antrag als abgelehnt.

11. Unterschrift

Für die Vereinsgeschäfte sind der Präsident bzw. ein Co-Präsident zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied im Kollektiv zeichnungsberechtigt.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

14. Fusion und Auflösung des Vereins

Eine Fusion des Vereins ebenso wie dessen Auflösung können beschlossen werden, wenn zwei Drittel der an der Versammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Fall einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16.02.1999 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Seither haben verschiedene Statutenrevisionen stattgefunden.

Die Änderungen der Ziffern 4, 5, 7, 8, 10, 11, 14 und 15 wurden an der Hauptversammlung vom 27.02.2019 angenommen.

Die Ergänzung der Ziffer 2 mit «Ethik im Sport» wurde an der Hauptversammlung vom 28.4.2022 angenommen.

Bern, 28.4.2022

Der Co-Präsident

Niklaus Wahli

Die Co-Präsidentin / Sekretärin

Kathrin Engelhart

.....
Mitgliedschaft:

Mit der stillschweigenden Anerkennung dieser Statuten erkläre ich mich einverstanden, um als Aktiv-/Passivmitglied des Vereins aufgenommen zu werden.